

Hallo zusammen!

Schön, dass Sie da sind. Wir werden pünktlich starten!

Bitte beachten Sie folgendes:

Die Veranstaltung wird aufgezeichnet! Keine Angst, Sie werden nicht gesehen und nicht gehört.

Bitte stellen Sie Ihre Fragen immer im Chat an „alle“, damit die Fragen für alle sichtbar sind und auch im Anschluss der Veranstaltung zur weiteren Veranlassung zur Verfügung stehen.

Informationsveranstaltung zum Rahmenvertrag Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung (Rahmenvertrag 3) bpa • Liga • LWV

am 3. und 4. Mai 2022

bpa



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

LWVHessen

Rahmenvertrag 3

3. und 4. Mai 2022

Tagesordnung

- Begrüßung und technische Einweisung
- BTHG – Grundlagen
- Rahmenvertrag 3
 - Assistenzleistungen
 - Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen, Fahrtkostenbudget
 - Dokumentation – Von der Leistungsdokumentation zur Prozessdokumentation
 - Vereinbarungen, Vergütungen und Prüfungen
 - Schlussbestimmungen, Eingliederungshilfekommission
- Umstellung zum 1. Januar 2023
- Zeitschiene
- Abschluss der Veranstaltung

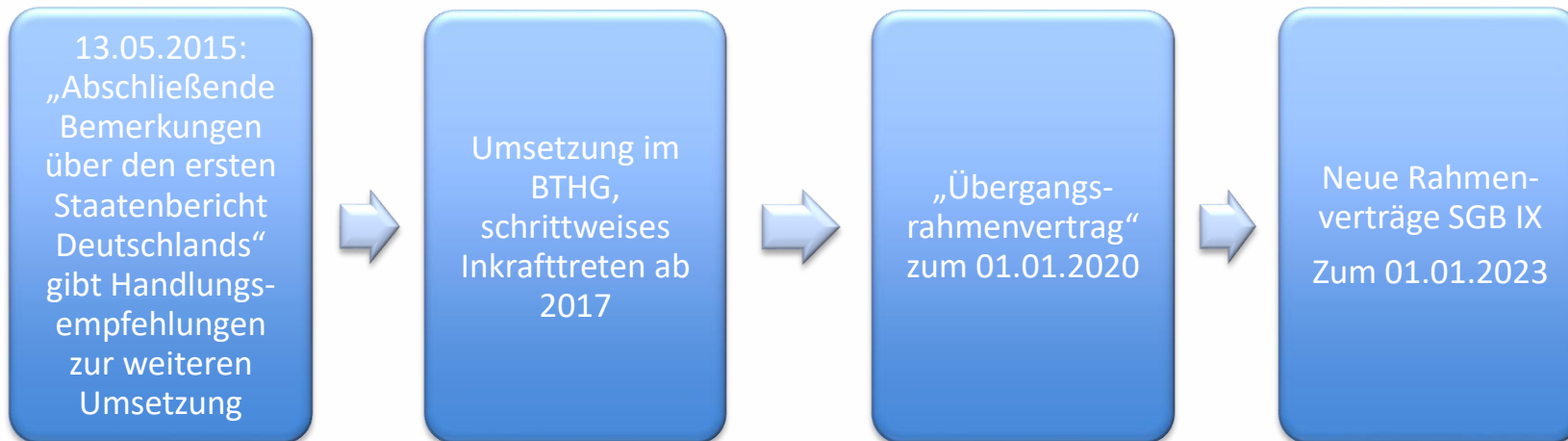
Informationsveranstaltung

BTHG-Grundlagen

Rahmenvertrag 3

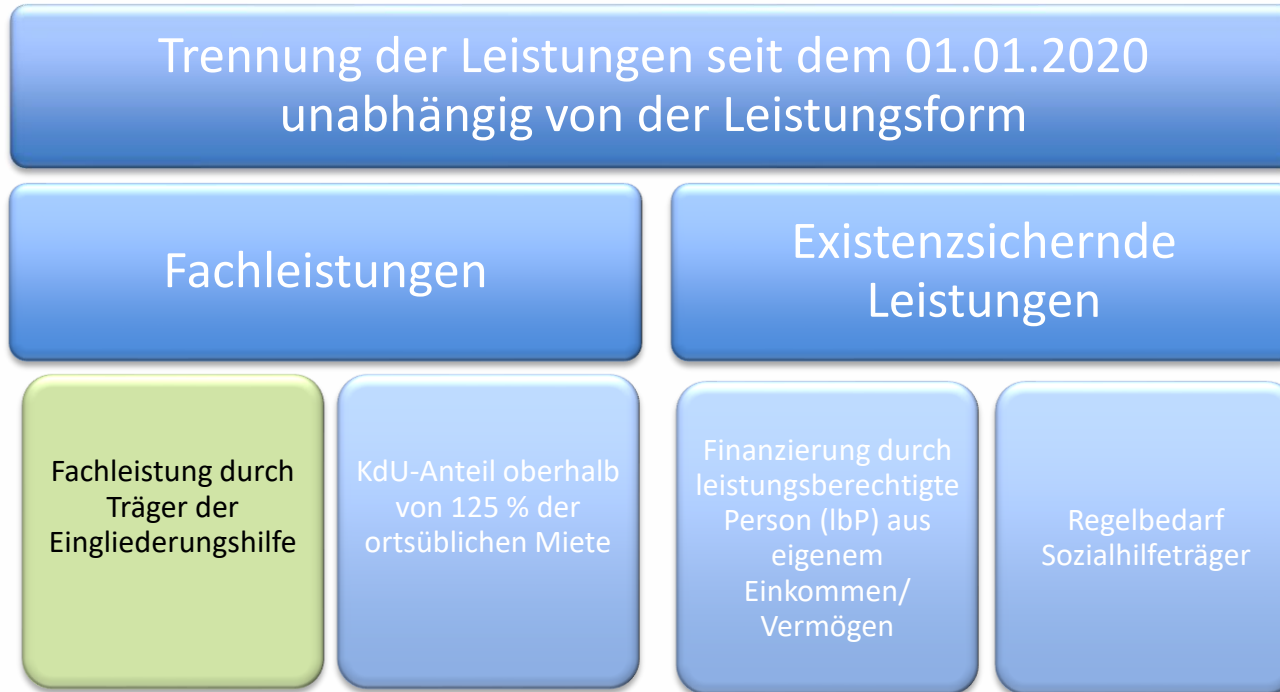
VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) vom 26.03.2009

Leitziel: gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben (Artikel 3 VN-BRK)



Rahmenvertrag 3

Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen



Rahmenvertrag 3

Wegfall von Angeboten

Anpassung der Lebenssituation von Menschen in einer besonderen Wohnform an die Lebenssituation von Menschen in der eigenen Häuslichkeit

Komplexleistung (besondere Wohnform)
Eingliederungshilfe entfällt

Leistungsvereinbarungen grds. nur über (kompensatorische und qualifizierte) Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX unabhängig vom Ort der Leistungserbringung

Rahmenvertrag 3

3 hessische Rahmenverträge



Rahmenvertrag 3

Personenzentrierung

- Menschen mit Behinderungen sind Expert:innen in eigener Sache
- Daher übernehmen sie auch im Rahmen der Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung Verantwortung für das eigene Leben
- Menschen mit Behinderungen wollen Selbstwirksamkeit erfahren:
 - durch eigenes Handeln
 - durch die Erfahrung eigener Wirksamkeit
 - durch Kontrolle über das eigene Leben
 - durch Unabhängigkeit von den Entscheidungen anderer
- sie sind Prozesseigentümer:innen

Rahmenvertrag 3

Personenzentrierung

- methodische Umsetzung der Personenzentrierung
 - Beteiligung an allen Schritten des PiT
 - Anwendung der ICF/neuer Behinderungsbegriff
 - Herausarbeitung von Zielen
- Prozesssteuerung der Leistungserbringung
- sozialräumliche bzw. quartiersbezogene Konzepte

Rahmenvertrag 3

Sozialraumorientierung

- Die Leistungen sollen im Sozialraum der leistungsberechtigten Person erbracht werden.
- Sozialräume sind Orte, an denen Menschen auf die eine oder andere Weise zusammen leben.
- Sozialräume sind von daher keine funktional zu definierenden Räume, die sich etwa von Wohnräumen, Verkehrsflächen oder wirtschaftlich genutzten Orten abgrenzen lassen.
- An allen diesen Orten leben Menschen mit anderen zusammen und haben für sie eine Bedeutung.
- Ausgangspunkt unseres Sozialraumverständnisses ist es, dass die Wahrnehmung und Interpretation von Räumen durch den einzelnen Menschen für die Definition des Sozialraums zentral sind.
- Aus diesem Grunde können potentiell alle Orte Teile des Sozialraums sein, wenn diese für das jeweilige Leben mit anderen wichtig sind.

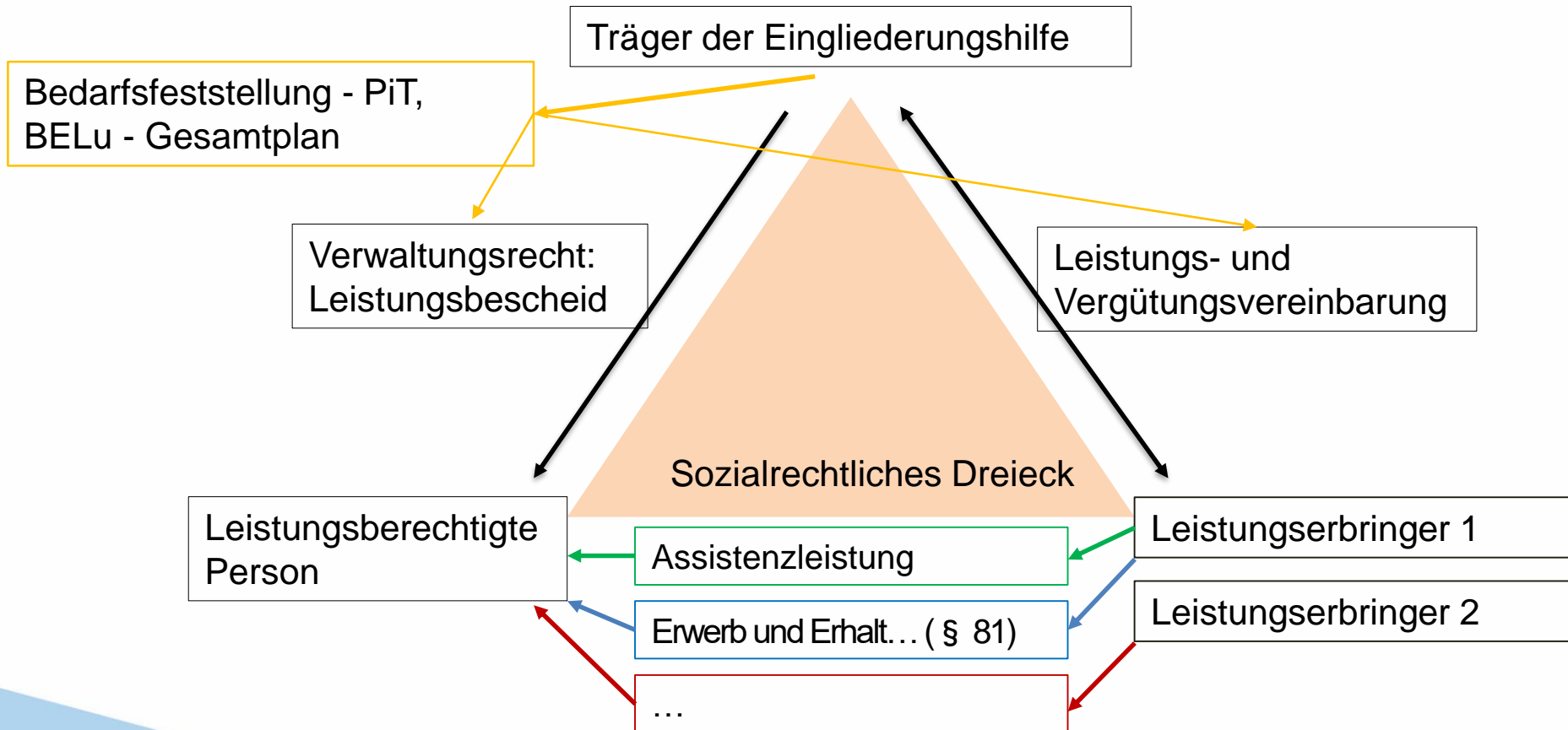
Rahmenvertrag 3

Neue Leistungs- und Finanzierungsstruktur

- Zum 1. Januar 2023 wird die bisherige Leistungs- und Vergütungssystematik auf die neue personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik umgestellt.
- Dabei wird die bisherige Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angebotsformen aufgelöst und die Leistungen werden unabhängig vom Ort der Leistungserbringung beschrieben und erbracht.

Rahmenvertrag 3

Zusammenhang PiT, Belu, Gesamtplan, Leistungsbescheid, Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, Rahmenvertrag



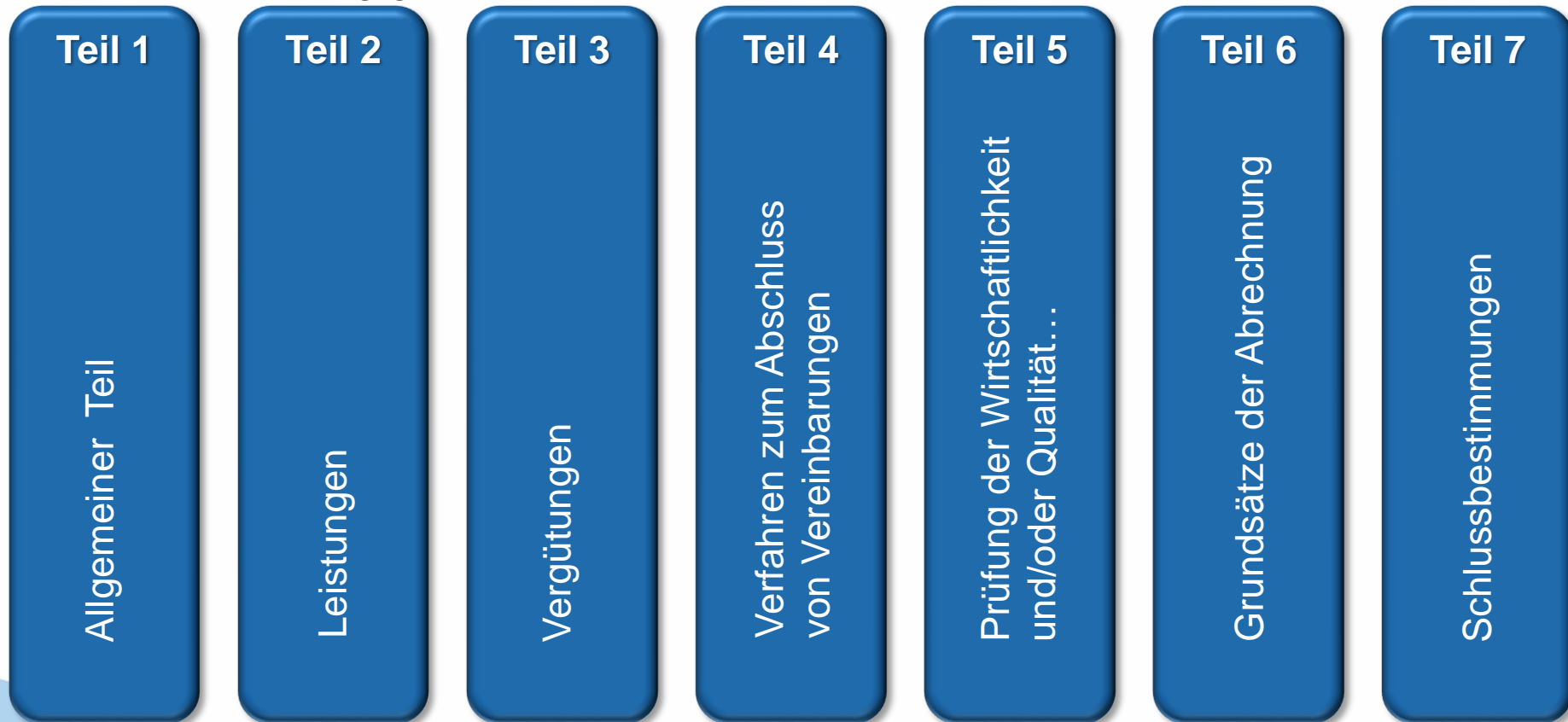
Informationsveranstaltung

Rahmenvertrag 3

Rahmenvertrag 3

Gliederung

Der Rahmenvertrag gliedert sich in sieben Teile:



Rahmenvertrag 3

Leistungen zur Teilhabe an Bildung / Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

i
n
s
b
e
s
o
n
d
e
r
e

- Leistungen für Wohnraum
- Assistenzleistungen
- Heilpädagogische Leistungen**
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel**

Nicht Gegenstand im RV 3 sind heilpädagogische Leistungen, Hilfsmittel, Besuchsbeihilfen

Rahmenvertrag 3

Einzelleistung/Gemeinsame Inanspruchnahme

Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung können als

- Einzelleistung und/oder
- gemeinsam mit anderen leistungsberechtigten Personen in Anspruch genommen werden,
- soweit dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird **oder**
- dies zumutbar ist.

Dies wird bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

- Die Zielsetzung der Leistung ist maßgeblich für die Entscheidung.
- Bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme erfolgt eine anteilige Reduzierung der zeitlichen Teilhabebedarfe für die jeweilige Person unter Beachtung der Gruppengröße.
- In der Leistungsvereinbarung wird festgelegt, ob der Leistungserbringer Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme anbietet.

Rahmenvertrag 3

Assistenzleistungen

Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB IX umfassen

- die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person (**kompensatorische Assistenz**) und
- die Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung (**qualifizierte Assistenz**)

Dabei gehört zur qualifizierten Assistenz auch die Erhaltung von Fähigkeiten. Die leistungsberechtigte Person soll die Alltagsbewältigung erproben und einüben, um sie soweit wie möglich selbst zu übernehmen.

Rahmenvertrag 3

Assistenzleistungen

Es geht insbesondere um allgemeine Erledigungen des Alltags wie:

- Haushaltsführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- persönliche Lebensplanung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Die Leistung beinhaltet auch die Verständigung mit der Umwelt in den o. g. Bereichen – unter anderem die Unterstützung bei der Anwendung von Formen Unterstützter Kommunikation sowie beim Austausch und Reflexion.

Rahmenvertrag 3

Assistenzleistungen

Zu den Assistenzleistungen gehören auch:

- Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen
- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson
- Leistungen zur Begleitung und Befähigung bei einer stationären Krankenhausbehandlung
- Kurzzeitbetreuung

Rahmenvertrag 3

Assistenzleistungen

Es kommt auf die **Zielsetzung** und die Bedarfe der leistungsberechtigten Person an, die im Rahmen der Bedarfsfeststellung (z. B. PiT) ermittelt und im Gesamtplanverfahren festgehalten wird.

Anhand dieser Zielsetzung wird unterschieden, ob die erforderlichen Leistungen als

- qualifizierte Assistenz oder
 - kompensatorische Assistenz
- erbracht werden.

Rahmenvertrag 3

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX werden erbracht, um leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinsam erbracht werden.

Zum Beispiel:

- Leistungen in Tagesförderstätten
- Blindentechnische Grundausbildung

Die Leistungen werden aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung als qualifizierte Assistenz ausgeführt.

Rahmenvertrag 3

Teilhabe an Bildung

Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 75 SGB IX zielen darauf ab, die Leistungen der Ausbildungs- oder Weiterbildungsstätten sowie der Hochschulen um die notwendige Unterstützung (insbesondere Begleitung, Studien- und/oder Kommunikationsassistenzen) für die leistungsberechtigte Person zu ergänzen, damit Menschen mit Behinderungen diese Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden als Assistenzleistungen ausgeführt.

Informationsveranstaltung

Assistenzleistungen

Rahmenvertrag 3

Übersicht Assistenzleistungen



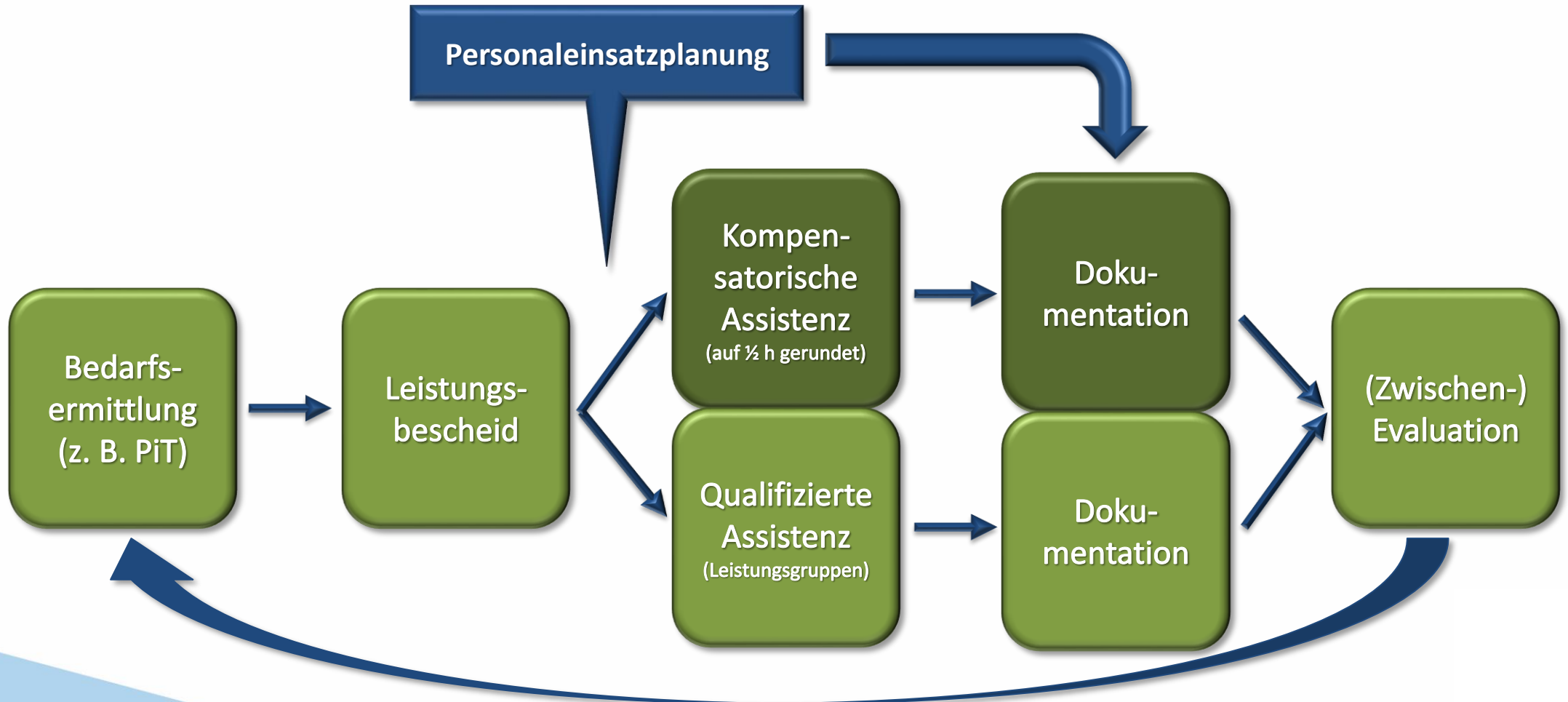
Rahmenvertrag 3

Schema der Leistungserbringung

Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich **nach dem individuellen Bedarf** und sind abhängig von der Zielsetzung (Übernahme oder Befähigung) der Leistung.

Rahmenvertrag 3

Schema der Leistungserbringung



Rahmenvertrag 3

Schema der Leistungserbringung



Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung

Personelle Ausstattung

Im Rahmen der Teilhabeplanung wird anhand der Ausrichtung der Leistung (Befähigung oder Kompensation) zu unterscheiden sein, ob die erforderlichen Leistungen in Form von qualifizierter Assistenz oder kompensatorischer Assistenz erbracht werden sollen.

In der praktischen Arbeit muss es dabei möglich sein, eine **Handlungs- und Prozesskontinuität** zu gewährleisten.

Das bedeutet zum Beispiel, dass es bei der Erbringung der Leistungen nicht permanent zu Unterbrechungen kommen darf, weil sich Fachkräfte mit anderen Kräften abwechseln.

Den personenzentrierten Personal- und Qualifikationseinsatz verantwortet dabei der Leistungserbringer.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung

Personelle Ausstattung

Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem **Bedarf** der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der **Zielsetzung** der Leistung.

Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches formal, fachlich und persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist und die Anforderungen des § 124 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB IX und weiterer gesetzlicher Bestimmungen – zum Beispiel Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) – erfüllt.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung

Personelle Ausstattung

Auszubildende und Studierende können in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung qualifizierte und/oder kompensatorische Assistenzleistungen erbringen.

Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Assistenzform.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung

Personelle Ausstattung

Die Assistenzleistungen werden in der Regel durch eigenes Personal erbracht.

Diese können mit Ausnahme der Koordination auch durch Fremddienstleistende mit einem Umfang von **bis zu 15 Prozent** der Summe der kalenderjährlich geplanten Assistenzleistungen vereinbart werden.

In unplanbaren begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Leistungsträger zum Erhalt der Leistungsfähigkeit befristet die Grenze von 15 Prozent überschritten werden.

Für Leistungen der Pflege, der Hauswirtschaft in besonderen Wohnformen und der Mobilität gemäß § 83 SGB IX ist die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang möglich. Näheres wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung

Fachkräfte bei der Teilhabe	Qualifizierte Hilfskräfte	Sonstige Kräfte
<ul style="list-style-type: none">formale Voraussetzungen gem. HGBPAV in der jeweils geltenden Fassunginsb. die in Anlage 2 unter „Heilpädagogische Betreuung“ aufgeführten Berufsbezeichnungen von Fachkräften.	<ul style="list-style-type: none">formale Voraussetzungen gem. HGBPAV in der jeweils geltenden Fassunginsb. die in Anlage 2 unter „Heilpädagogische Betreuung“ aufgeführten Berufsbezeichnungen von qualifizierten Hilfskräften.	unter fachlicher Anleitung von Fachkräften persönlich geeignete ungelernete oder angelernte Kräfte, ehrenamtlich Tätige oder Freiwillige
Mind. 3 Jahre ausgelegten Fachschulausbildung oder Hochschulabschluss insb. in Pädagogik, soziale Arbeit oder Pflege	Mind. einjährigen Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, sozialer Arbeit oder Pflege	Ebenso Menschen mit einer Qualifikation als Ex-In-Genesungsbegleiter:in oder vergleichbar
Fachkräfte aus dem Spektrum der Hauswirtschaft sind ausschließlich für diesen Bereich als Fachkräfte einzusetzen.		

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung – qualifizierte Assistenz

Personelle Ausstattung – qualifizierte Assistenz

Zur Erbringung **qualifizierter Assistenzleistungen** sind in der Regel Fachkräfte einzusetzen.

Der Umfang der qualifizierten Assistenz richtet sich nach den individuellen, in Zeit bemessenen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen.

Für die Bemessung des einzusetzenden Personals werden **1.331** verfügbare Jahresarbeitsstunden zugrunde gelegt (bei 39 h/W).

Im Rahmen der Leistungserbringung können qualifizierte Assistenzleistungen durch Delegation und unter Anleitung durch Fachkräfte auch von qualifizierten Hilfskräften erbracht werden. Der Einsatz von qualifizierten Hilfskräften darf 15 Prozent nicht überschreiten.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung – qualifizierte Assistenz

Personelle Ausstattung – qualifizierte Hilfskräfte

Im Rahmen der Leistungsplanung ist festzulegen, in welchem Umfang **qualifizierte Assistenzleistungen von qualifizierten Hilfskräften** erbracht werden.

Voraussetzung ist, dass die qualifizierte Hilfskraft zur Sicherung der Qualität der Leistungen im notwendigen Umfang fachlich fortgebildet und begleitet wird.

Der Leistungserbringer regelt, wie und in welchem Umfang die fachliche Anleitung, Begleitung und Steuerung erfolgt, wenn für die leistungsberechtigte Person qualifizierte Assistenzleistungen durch qualifizierte Hilfskräfte erbracht werden.

Der Leistungserbringer sorgt für regelmäßige Angebote zur Qualifizierung von Anleitenden.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung – qualifizierte Assistenz

Personelle Ausstattung – qualifizierte Hilfskräfte

Ziel der fachlichen Anleitung und Beaufsichtigung ist es, eine einheitliche Qualität der Leistung zu erreichen. Die Anleitenden üben eine lehrende, beratende und beurteilende Funktion aus. Grundsätzlich findet die Anleitung unmittelbar in den Alltagsprozessen inklusive regelmäßiger Anleitungsgespräche statt.

Die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung umfasst dabei folgende Tätigkeiten:

- Auswahl und Feststellung der Eignung von Mitarbeitenden,
- Vermittlung professioneller Kompetenzen (Anleitung) an Mitarbeitenden,
- Feststellung von Schulungs- und Fortbildungsbedarfen von Mitarbeitenden,
- kontinuierliche Anleitung und regelmäßige Reflektion.

Rahmenvertrag 3

Leistungsgruppen – qualifizierte Assistenz

Leistungsgruppen – qualifizierte Assistenz

Für Leistungen der qualifizierten Assistenz werden Leistungsgruppen gebildet.

Die sich aus der individuellen Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden den nachstehenden Leistungsgruppen zugeordnet.

Sofern der Bedarf der leistungsberechtigten Person oberhalb von 1.050 Minuten pro Woche festgestellt wurde, erfolgt eine individuelle Bemessung der zu gewährenden Leistungen, wobei in diesen Fällen eine kaufmännische Rundung der festgestellten Bedarfe auf volle beziehungsweise halbe Stunden pro Woche erfolgt.

Rahmenvertrag 3

Leistungsgruppen – qualifizierte Assistenz

Gruppen mit vergleichbarem Bedarf bei qualifizierter Assistenz			
Untergrenze Minuten/Woche	Obergrenze Minuten/Woche	Vergüteter Stundenwert	LG
8	90	1 Stunde	Leistungsgruppe 1
91	150	2 Stunden	Leistungsgruppe 2
151	210	3 Stunden	Leistungsgruppe 3
211	270	4 Stunden	Leistungsgruppe 4
271	390	5,5 Stunden	Leistungsgruppe 5
391	510	7,5 Stunden	Leistungsgruppe 6
511	750	10,5 Stunden	Leistungsgruppe 7
751	1.050	15 Stunden	Leistungsgruppe 8
1.051		individuell	Leistungsgruppe 8+

Rahmenvertrag 3

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit – qualifizierte Assistenz

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit (bei 39 h/W)

		Qualifizierte Assistenz	
Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt.		1.584 Stunden	
Indirekte Leistungsbestandteile		16 Prozent	
Verfügbare Jahresarbeitszeit		1.331 Stunden	

Rahmenvertrag 3

Verfügbare Jahresarbeitszeit – qualifizierte Assistenz

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit (bei 39 h/W)

		Qualifizierte Assistenz	
Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt.		1.584 Stunden	
Indirekte Leistungsbestandteile		16 Prozent	
Verfügbare Jahresarbeitszeit		1.331 Stunden	
Zeitzuschlag Fahrtzeit		<u>14,05 Prozent</u>	
In Stunden rund		↑ 1.164 Stunden	
		<u>1.167 Stunden</u>	

Rahmenvertrag 3

Abrechnung – qualifizierte Assistenz

Abrechnung qualifizierte Assistenz

Abrechnungsfähig sind die vereinbarten Vergütungen (vergüteter Stundenwert) auf Basis der bewilligten Leistungsgruppe.

Bestehen bei der Erbringung zeitliche Abweichungen von der Planung, sind die Regelungen in Nummer 2.11 zu beachten.

Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt.

Die Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages entsprechend.

Zeitpauschalen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Bereitschaftsdienste können auch dann abgerechnet werden, wenn keine Inanspruchnahme erfolgt. Die Abrechenbarkeit endet mit Auszug aus der besonderen Wohnform.

Rahmenvertrag 3

Personelle Ausstattung – kompensatorische Assistenz

Personelle Ausstattung – kompensatorische Assistenz

Zur Erbringung **kompensatorischer Assistenzleistungen** werden in der Regel qualifizierte Hilfskräfte oder sonstigen Kräfte eingesetzt.

Der Umfang der kompensatorischen Assistenz richtet sich nach den individuellen, in Zeit bemessenen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen.

Für die Bemessung des einzusetzenden Personals werden **1.386** verfügbare Jahresarbeitsstunden zugrunde gelegt (bei 39 h/W).

Kompensatorische Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden unter Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbracht.

Rahmenvertrag 3

Bedarfe – kompensatorische Assistenz

Bedarfe – kompensatorische Assistenz

Die Leistungen der kompensatorischen Assistenz werden auf Basis von Stundensätzen kalkuliert.

Die sich aus der Bedarfsfeststellung ergebenden wöchentlichen Bedarfe der leistungsberechtigten Person werden kaufmännisch auf volle beziehungsweise halbe Stunden pro Woche gerundet und vergütet.

Rahmenvertrag 3

Verfügbare Jahresarbeitszeit – kompensatorische Assistenz

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit (bei 39 h/W)

			Kompensatorische Assistenz
Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt.			1.584 Stunden
Indirekte Leistungsbestandteile			12,5 Prozent
Verfügbare Jahresarbeitszeit			1.386 Stunden

Rahmenvertrag 3

Verfügbare Jahresarbeitszeit – kompensatorische Assistenz

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit (bei 39 h/W)

			Kompensatorische Assistenz
Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt.			1.584 Stunden
Indirekte Leistungsbestandteile			12,5 Prozent
Verfügbare Jahresarbeitszeit			1.386 Stunden
Zeitzuschlag Fahrtzeit			<u>13,42 Prozent</u>
In Stunden rund			↑ 64 Stunden
			<u>1.222 Stunden</u>

Rahmenvertrag 3

Abrechnung – kompensatorische Assistenz

Abrechnung kompensatorische Assistenz

Abrechnungsfähig sind die in Anspruch genommenen Leistungen bis zur Höhe der bewilligten Leistungen in Stunden.

Die Rechnungslegung erfolgt für die ersten 10 Monate pauschal.

Für die Monate 11 und 12 erfolgt eine Schlussrechnung, bei der nicht erbrachte Leistungen in Abzug gebracht werden.

Wird die Inanspruchnahme der geplanten Leistung kurzfristig abgesagt oder ist die Leistungserbringung nicht möglich, gelten diese als tatsächlich erbracht.

Wird die kompensatorische Assistenz in Form der Einzelleistung erbracht, kann die nicht erbrachte Leistung, sofern sie zur Nachholung geeignet ist (zum Beispiel Freizeitgestaltung), innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.

Die Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages entsprechend.

Zeitpauschalen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Bereitschaftsdienste können auch dann abgerechnet werden, wenn keine Inanspruchnahme erfolgt. Die Abrechenbarkeit endet mit Auszug aus der besonderen Wohnform.

Rahmenvertrag 3

Vergleich – qualifizierte und kompensatorische Assistenz

Qualifizierte Assistenz	Kompensatorische Assistenz
grundsätzlich Fachkräfte	grundsätzlich keine Fachkräfte
Leistungsgruppen	auf 1/2 Stunden gerundet
1.331 verfügbare Arbeitsstunden	1.386 verfügbare Arbeitsstunden
Abrechnung Leistungsgruppe pauschal	Abrechnung erbrachte Leistungen

Rahmenvertrag 3

Vergleich – qualifizierte und kompensatorische Assistenz

Durchschnittlich verfügbare Jahresarbeitszeit (bei 39 h/W)

		Qualifizierte Assistenz	Kompensatorische Assistenz
Nettojahresarbeitszeit gem. KGSt.		1.584 Stunden	1.584 Stunden
Indirekte Leistungsbestandteile		16 Prozent	12,5 Prozent
Verfügbare Jahresarbeitszeit		1.331 Stunden	1.386 Stunden
Zeitzuschlag Fahrtzeit		14,05 Prozent	13,42 Prozent
In Stunden rund		164 Stunden	164 Stunden
		1.167 Stunden	1.222 Stunden

Rahmenvertrag 3

Vergleich – qualifizierte und kompensatorische Assistenz

Abrechnung qualifizierte Assistenz	Abrechnung kompensatorische Assistenz
Abrechnungsfähig sind die vereinbarten Vergütungen (vergüteter Stundenwert) auf Basis der bewilligten Leistungsgruppe.	Abrechnungsfähig sind die in Anspruch genommenen Leistungen bis zur Höhe der bewilligten Leistungen in Stunden.
Bestehen bei der Erbringung zeitliche Abweichungen von der Planung, sind die Regelungen in Nummer 2.11 zu beachten.	Die Rechnungslegung erfolgt für die ersten 10 Monate der Leistungsbewilligung pauschal.
	Für die Monate 11 und 12 erfolgt eine Schlussrechnung, bei der nicht erbrachte Leistungen in Abzug gebracht werden.
	Wird die Inanspruchnahme der geplanten Leistung kurzfristig abgesagt oder ist die Leistungserbringung nicht möglich, gelten diese als tatsächlich erbracht.

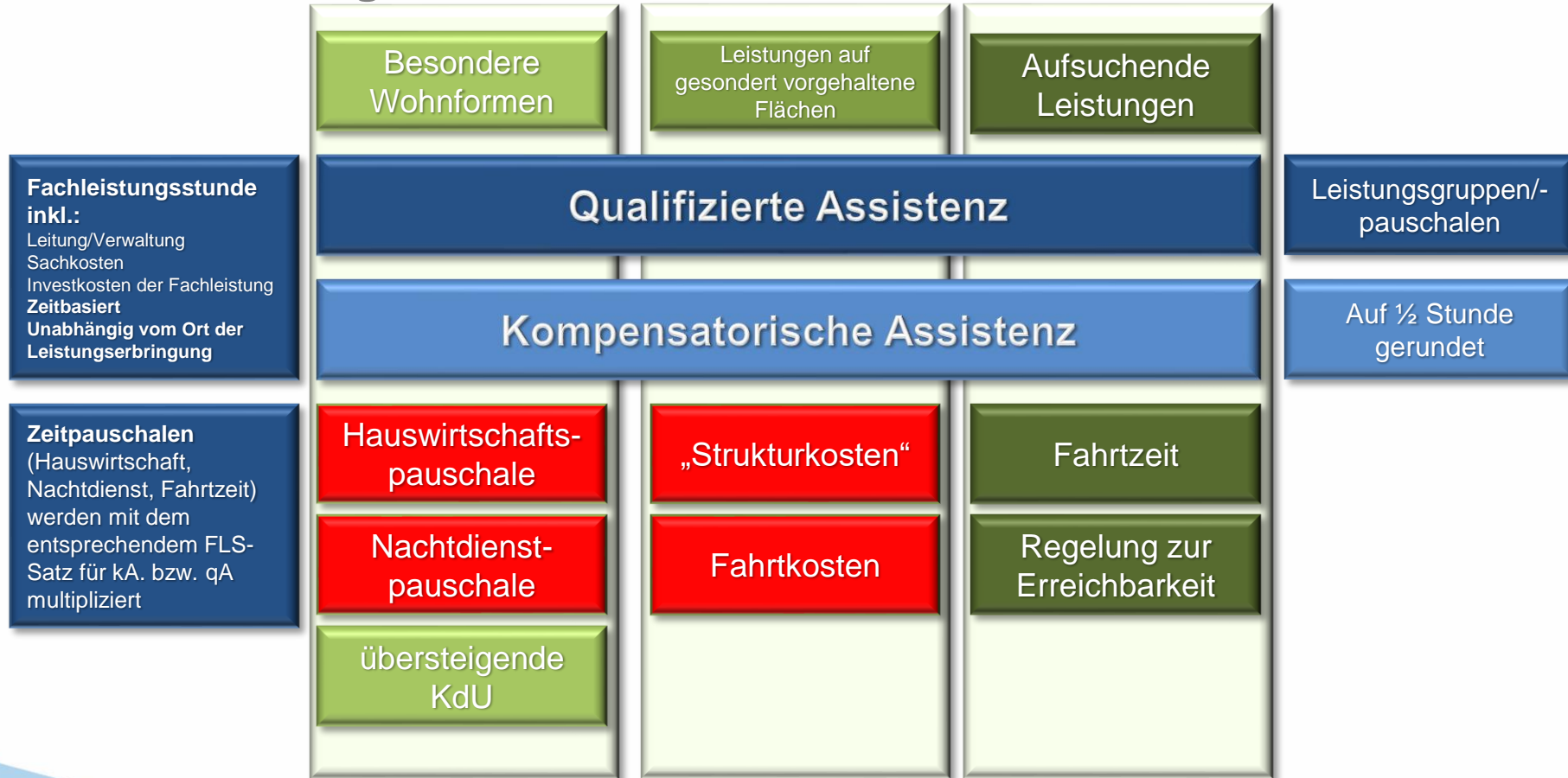
Pause

Informationsveranstaltung

Gesondert vorgehaltene Flächen
besondere Wohnformen
Fahrtkostenbudget

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget



Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Gesondert vorgehaltene Flächen

Werden zur Erbringung von Assistenzleistungen und/oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten gesonderte Flächen vorgehalten, die ausschließlich der Erbringung dieser Leistungen dienen, sind hierüber Vereinbarungen gemäß § 125 SGB IX zu schließen.

Für Flächen der **bis 31. Dezember 2022** nach dem SGB IX vereinbarten tagesstrukturierenden Angebote (GdT, Tagesstätten, Einrichtungen und Gruppen gemäß § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten) und vergleichbare Angebote) wird eine Folgevereinbarung auf Grundlage der Bestandsfläche geschlossen.

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Gesondert vorgehaltene Flächen

Voraussetzungen für neue Vereinbarungen:

1. es werden Assistenzleistungen und/oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht,
2. die Flächen müssen vorrangig der Erbringung von Leistungen in Gruppen dienen,
3. pro geplantem Gruppenteilnehmenden ist in der Regel eine anteilige Fläche von 12 bis 25 Quadratmetern vorzusehen,
4. die Nutzung von bereits bestehenden Flächen und Räumlichkeiten ist nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar und
5. vor der Investitionsmaßnahme erfolgt die Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über Raumprogramm und Nutzung.

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Gesondert vorgehaltene Flächen

Sofern zur Nutzung der Flächen durch die leistungsberechtigten Personen Fahrdienste oder die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich werden, sind diese Kosten Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Es gelten hier die Regelungen für das Fahrkostenbudget bzw. zu den Einzelnachweisen.

Die Vergütung der auf diesen Flächen erbrachten Fachleistung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung zu den gesondert vorgehaltenen Flächen.

Die Fachleistung ist Gegenstand der Vereinbarungen zu den Assistenzleistungen!

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Gesondert vorgehaltene Flächen

Die ermittelten Kosten werden auf die kalkulierte Anzahl der leistungsberechtigten Personen unter Berücksichtigung einer angemessenen Auslastung umgelegt und in Form von kalendertäglichen Vergütungen vereinbart.

Die Gesamtkosten der Flächen eines Leistungserbringers werden auf die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen umgelegt → somit haben Sie einen einheitlichen Wert.

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Besondere Wohnformen – Bereitschaftspauschale

Für erforderliche Nachtwachen oder Nachtbereitschaften werden in den besonderen Wohnformen Zeitpauschalen vereinbart, die allen dort lebenden Personen gleichermaßen gewährt werden.

Nachtbereitschaften und Nachtwachen umfassen jeweils 8 Stunden an 7 Tagen in der Woche.

Hiervon werden

- für die Nachtbereitschaft 25 Prozent als vergütungsrelevante Arbeitszeit (wöchentlich 840 Minuten) und
- für die Nachtwache 8 Stunden als vergütungsrelevante Arbeitszeit voll in der Pauschale berücksichtigt (wöchentlich 3.360 Minuten).

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und
Fahrtkostenbudget

Besondere Wohnformen – Bereitschaftspauschale

Für die Ermittlung Bereitschaftspauschale ist in der Leistungsvereinbarung
der besonderen Wohnform festzulegen,

- ob die Nachtbereitschaft beziehungsweise die Nachtwache als qualifizierte
Assistenz und/oder als kompensatorische Assistenz erbracht werden soll
und
- welche Anzahl von Wohneinheiten von der Nachtbereitschaft beziehungs-
weise der Nachtwache abgedeckt werden (kalkulatorische Größe).

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Besondere Wohnformen – Hauswirtschaftspauschale

Für hauswirtschaftliche (kompensatorische) Assistenzleistungen wird in besonderen Wohnformen ebenfalls eine Zeitpauschale vereinbart.

Bestandteile dieser Pauschale sind folgende Leistungen:

- Reinigung der den Wohneinheiten zugeordneten Gemeinschaftsflächen und dem individuellen Wohnraum (konzeptabhängig),
- Reinigung der persönlichen Wäsche der leistungsberechtigten Personen sowie der Flachwäsche,
- Zubereitung der Verpflegung; hierzu gehören Mahlzeiten und Getränke. Die Sachkosten sind als existenzsichernde Leistungen nicht in der Hauswirtschaftspauschale enthalten.

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Besondere Wohnformen – Hauswirtschaftspauschale

Die Summe der sich ergebenden Leistungen wird durch die Anzahl der in den besonderen Wohnformen zur Verfügung stehenden Wohneinheiten dividiert und damit eine Zeitpauschale pro Wohneinheit und Woche ermittelt.

Dieser Zeitwert wird allen in der besonderen Wohnform lebenden leistungsberechtigten Personen neben den festgestellten individuellen Bedarfen an Assistenzleistungen gleichermaßen gewährt. Mit dieser Zeitpauschale sind sämtliche kompensatorischen Bedarfe an Hauswirtschaftsleistungen in besonderen Wohnformen abgegolten.

Sofern im Bereich der Hauswirtschaft ein Bedarf an qualifizierter Assistenz besteht, wird dieser für die leistungsberechtigten Person erhoben und fließt in die individuelle Bedarfsermittlung ein – dieser Bedarf ist nicht Bestandteil der Hauswirtschaftspauschale.

Rahmenvertrag 3

Gesondert vorgehaltene Flächen, besondere Wohnformen und Fahrkostenbudget

Fahrkostenbudget

Sofern ein Leistungserbringer bis zum 31. Dezember 2022 ein Fahrkostenbudget mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für Fahrten von und zu Einrichtungen und Gruppen nach § 219 Absatz 3 SGB IX (Tagesförderstätten) oder zu Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen vereinbart hat, kann dies ab 1. Januar 2023 nach den Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrkosten gemäß Anlage 2 fortgesetzt werden.

Für die Inanspruchnahme von Beförderungsdiensten durch leistungsberechtigte Personen von der besonderen Wohnform oder der eigenen Häuslichkeit zu Orten der Leistungserbringung und zurück können weitere Fahrkostenbudgets nach den Regelungen der Anlage 2 zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden, wenn dies erforderlich wird.

Informationsveranstaltung

Dokumentation Von der Leistungsdokumentation zur Prozessdokumentation

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Dokumentation des Teilhabeprozesses

Der Leistungserbringer führt für jede leistungsberechtigte Person eine strukturierte Dokumentation des Teilhabeprozesses, die regelmäßig Aussagen zum Stand und Verlauf des Prozesses, zur Steuerung und Qualitätssicherung enthält, und wendet hierfür ein geeignetes Dokumentationssystem an.

Basis sind die im Gesamtplan vereinbarten Ziele sowie die bewilligten Leistungen, aus denen sich die konkrete Umsetzung der Leistungserbringung ableitet.

Der Teilhabeprozess beschreibt den Regelkreis von Informationssammlung, Assessment, Bedarfsermittlung → Planung Vorgehen → Durchführung der Leistungserbringung (Prozessdokumentation) → Überprüfung des Teilhabeprozesses (Zwischenevaluation und Evaluation) und wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person reflektiert.

Das Ergebnis wird bei der Überprüfung dokumentiert.

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Dokumentation des Teilhabeprozesses

Dokumentiert wird der Teilhabeprozess.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Qualität und Quantität der geplanten und erbrachten Leistungen,
- zu Einzelleistungen oder einer gepoolten Leistung durch mehrere leistungsberechtigte Personen und
- differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz.

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Dokumentation der Leistungserbringung

Die Durchführung der Leistungserbringung wird dargestellt in

- einer kontinuierlichen Prozessdokumentation,
- einer zusammenfassenden Zwischenevaluation und
- der Evaluation.

Hierbei ist in jedem Schritt nachvollziehbar, durch welchen Mitarbeitenden die Einträge, Anpassungen und Auswertungen vorgenommen wurden.

Die Prozessdokumentation enthält **Besonderheiten und Abweichungen** mit den Auswirkungen auf die Leistungserbringung, die zeitnah und kontinuierlich festgehalten werden.

Wenn die Leistungserbringung sowohl inhaltlich als auch zeitlich wie geplant erfolgt, wird dies mindestens vierteljährlich bestätigt.

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Dokumentation der Leistungserbringung

Die **Zwischenevaluation und Evaluation** erfolgen im Dialog mit der leistungsberechtigten Person und

- bewerten Zielannäherung bzw. Zielerreichung sowie die Kontextfaktoren,
- enthalten inhaltliche und zeitliche Abweichungen bzw. Besonderheiten mit den Folgen für die Leistungserbringung,
- enthalten veränderte Planungen – bezogen auf das Vorgehen und/oder die Ziele.

Werden bei der Prozessdokumentation keine Besonderheiten oder Abweichungen festgestellt, erfolgt mindestens 1x jährlich eine Zwischenevaluation und dann die Evaluation am Ende des Bewilligungszeitraums (i. d. R. nach 2 Jahren).

Wenn Besonderheiten oder Abweichungen vorliegen, findet unterjährig zusätzlich eine Zwischenevaluation statt.

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Steuerung der Leistungserbringung

Grundlage für die qualitative und quantitative Steuerung der Leistungserbringung bilden

- die Prozessdokumentation in Verbindung mit
- der Personaleinsatzplanung,
- der Zwischenevaluation und
- der Evaluation.

Hierbei wird der jeweils zuständige Leistungsträger vom Leistungserbringer einbezogen, wenn der bewilligte Leistungsumfang unter- oder überschritten wird. Das gleiche gilt, wenn sich die Ziele im Gesamtplan wesentlich ändern.

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger

Die bisherigen Jahresstatistiken und jährlichen Dokumentationen (z. B. im Betreuten Wohnen und Begleiteten Wohnen in Familien) werden zukünftig ersetzt durch eine einheitliche jährliche Dokumentation.

Einzelheiten sind der **Anlage 4** zum Rahmenvertrag 3 zu entnehmen.

Die jährliche Dokumentation ist gegliedert nach den verschiedenen Leistungen des Rahmenvertrages 3, berücksichtigt in ihrem Aufbau **zunächst** noch die bisherigen Angebote (besondere Wohnform, Tagesförderstätte, Tagesstätte usw.) als Orte der Leistungserbringung.

Grundlage für die Angaben sind die Prozessdokumentationen für die leistungsberechtigten Personen und die entsprechende Personaleinsatzplanung.

Rahmenvertrag 3

Dokumentation

Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger

Die jährliche Dokumentation ist (wie bisher auch) bis zum 31.03. des Folgejahres als zusammenfassende Darstellung der erbrachten Leistungen vorzulegen.

Die einzelnen Angaben folgen hierbei den gesetzlichen Vorgaben zur Differenzierung der einzelnen Leistungen (z. B. qualifizierte und kompensatorische Assistenz) sowie den vereinbarten Regelungen im Rahmenvertrag 3 – z. B. zum eingesetzten Personal.

Der LWV Hessen bereitet aktuell eine webbasierte Lösung für die Eingabe der Angaben vor.

Informationsveranstaltung

Vereinbarungen, Vergütungen und
Prüfungen

Rahmenvertrag 3

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Zunächst gilt, dass Vereinbarungen nicht mehr wie bisher angebotsbezogen geschlossen werden. Vereinbart wird künftig die Leistung, nicht mehr das Angebot.

Konkret bedeutet dies, dass mit jedem Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung über z. B. qualifizierte Assistenzleistungen geschlossen wird. Eine Differenzierung nach dem Ort der Leistungserbringung (z. B. in der besonderen Wohnform, in der Tagesstätte oder im häuslichem Umfeld) erfolgt nicht. In beiderseitigem Einvernehmen kann jedoch eine Differenzierung nach Gebietskörperschaften erfolgen.

Die bereits erwähnten Besonderheiten der Orte der Leistungserbringung (z. B. die Pauschalen in besonderen Wohnformen) sind Gegenstand der Leistungsvereinbarung und dort aufzunehmen.

Rahmenvertrag 3

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

In der Folge wird auch die Vergütung, die nach wie vor auf der geschlossenen Leistungsvereinbarung basiert, „angebotsübergreifend“ ermittelt und vereinbart.

Die Stunde qualifizierte Assistenz kostet demnach in allen ehemaligen Angebotsbereichen das gleiche. Dies gilt ebenso für die kompensatorischen Assistenzleistungen.

Die beschriebenen Besonderheiten (Pauschalen in besondere Wohnformen, Fahrtzeitenzuschläge) werden auf Basis der vereinbarten Stundensätze ermittelt und vereinbart.

Das Vorgehen entspricht der Ermittlung der Vergütungen zum 01.01.2023 im Zuge des Umstellungsverfahrens.

Rahmenvertrag 3

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Zur Abstimmung der Leistungsvereinbarungen ab dem 01.01.2023 wird der LWV Hessen ab ca. Juni auf alle Leistungserbringer mit einem Vorschlag zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zugehen.

Die Vergütungsvereinbarung wird sodann im Anschluss mit Ihnen abgestimmt. Hierzu ist die Plausibilisierung der Umrechnungsdateien fertigzustellen und das Fortschreibungsverfahren durch die Eingliederungshilfekommission festzulegen.

Dies wird voraussichtlich ab ca. Juli der Fall sein.

Die Expertengruppe Finanzierung erarbeitet derzeit noch Grundlagen zur Kalkulation der einzelnen Leistungen. Dies wird voraussichtlich bis Ende des III. Quartals 2022 vorliegen.

Rahmenvertrag 3

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Das Vorgehen zur Neuverhandlung der Vergütung, der vorzulegenden Unterlagen und Begründungen sowie des Ablaufs sind der Nummer 4.1 des Rahmenvertrages zu entnehmen.

Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Eingliederungshilfekommission eine **tarifliche Fortschreibung der Vergütung** beschließt. Dies wird regelhaft im Juli für das Folgejahr erfolgen. Die Grundlagen für die Tariffindung und das weitere Verfahren ist in der Nummer 4.3 des Rahmenvertrages beschrieben.

Der Wunsch auf Umsetzung der tariflichen Fortschreibung muss bis zum 30.09. schriftlich angezeigt werden, damit die Fortschreibung „pünktlich“ zum 01.01. erfolgen kann.

Rahmenvertrag 3

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen

Die Prüfungen können anlassbezogen oder auch anlasslos erfolgen.

Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird (Struktur- und Prozessqualität) und/oder ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.

In Nummer 5.2 und 5.3 des Rahmenvertrages sind die bei einer Qualitätsprüfung bzw. bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen konkret beschrieben.

Nummer 5.4 regelt strukturiert und nachvollziehbar das (gestufte) Verfahren zur Durchführung der Prüfungen.

Rahmenvertrag 3

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen

Künftig besteht darüber hinaus die Möglichkeit einen Personalabgleich durchzuführen.

Gegenstand des Abgleiches ist die Prüfung, ob die zur Erbringung der bewilligten und erbrachten Leistungen erforderliche Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und eingesetzt wurde.

Die für den Abgleich vorzulegenden Unterlagen sind der Nummer 5.3.3 des Rahmenvertrages zu entnehmen.

Der Abgleich kann einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten umfassen.

Tolerierbare Unterschreitungen des vorzuhaltenden Personals sind im Rahmenvertrag beschrieben. Bei der qualifizierten Assistenz können bis zu 8 % toleriert werden, im Bereich der kompensatorischen Assistenz bis zu 5 %.

Rahmenvertrag 3

Kürzung der Vergütung

Bei Verletzungen der vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlichen Verpflichtungen des Leistungserbringers, ist für die Dauer der Pflichtverletzung (nachträglich) eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung durch den sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 129 SGB IX zu vollziehen.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist gemäß § 129 Absatz 1 SGB IX Einvernehmen anzustreben.

Bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag eines Vereinbarungspartners die Schiedsstelle gemäß § 133 SGB IX.

Rahmenvertrag 3

Kürzung der Vergütung

Die grundsätzlich notwendige Feststellung von Qualitätsmängeln ist ausnahmsweise entbehrlich und unwiderlegbar zu vermuten,

- bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Leistungserbringers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung

oder

- bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen – wobei diese ab dem 6. Monat anzunehmen sind – der vereinbarten Personalausstattung bezüglich Qualität und Quantität und die Abweichungen beim vereinbarten und somit vorzuhaltenden Personal nicht toleriert werden können.

Informationsveranstaltung

Schlussbestimmungen
Eingliederungshilfekommission

Rahmenvertrag 3

Schlussbestimmungen – Eingliederungshilfekommission

- Eingliederungshilfekommission konstituiert sich bereits zum 1. Juni 2022.
- Besetzung hat sich zur jetzigen Eingliederungshilfekommission nicht geändert.
- Paritätisch mit jeweils 8 Vertreter:innen der Verbandsgruppen:
 - 4 von Seiten des LWV
 - 4 von Seiten der kommunalen Spitzenverbände
 - 6 von Seiten der Liga Hessen
 - 2 von Seiten der privaten Anbieter
- Die nach Landesrecht maßgeblichen Interessenvertretungen wirken mit (bis zu 3 Personen).
- Die Landesbehindertenbeauftragte hat permanenten Gaststatus.

Rahmenvertrag 3

Schlussbestimmungen – Eingliederungshilfekommission

Der Eingliederungshilfekommission obliegt

- Die **Überprüfung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages** einschließlich seiner Anlagen (z. B. in Bezug auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfungen).
- Sie fasst Beschlüsse zu dessen **Ausgestaltung und Auslegung sowie zur tariflichen Fortschreibung** der Vergütungen.
- Sie **empfiehlt den Vertragsparteien bei Bedarf die Anpassung bzw. Ergänzung** des Rahmenvertrags und seiner Anlagen.
- Weitere Aufgaben der Eingliederungshilfekommission sind dem Rahmenvertrag zu entnehmen.
- Sie trifft notwendige Übergangsregelungen für die Umstellung zum 1.1.2023.

Rahmenvertrag 3

Schlussbestimmungen – Eingliederungshilfekommission

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Festlegung Verfahren und eine pauschale Finanzierung der **Kurzzeitbetreuung**
- erstmalige Festsetzung und Fortschreibung der landeseinheitlichen Pauschale für Leistungen des Fachdienstes bei **Begleitetem Wohnen in Familien**. Sie entwickelt die bestehende Systematik zur Bemessung der Pauschale weiter.

Rahmenvertrag 3

Schlussbestimmungen – Eingliederungshilfekommission

Noch zu erarbeiten sind:

- Kalkulation Fahrtzeitenzuschlag gemäß Nummer 3.3.2 Absatz 4
- Kalkulationsblatt zur Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile zu den Leistungspauschalen gemäß Nummer 3.3.5.3
- Musterberechnung zur Fortschreibung der übersteigenden KdU gemäß Nummer 3.9.3 Absatz 4
- Nachweis für den Personalabgleich gemäß Nummer 5.3.3 Absatz 1
- Übersicht für den Personalabgleich gemäß Nummer 5.3.3 Absatz 5
- Berechnungsbogen zu Anlage 2
- Berechnungsbögen zu Anlage 5
- Berechnungsbögen zu Anlage 6

Rahmenvertrag 3

Schlussbestimmungen – Eingliederungshilfekommission

Die Eingliederungshilfekommission hat den Auftrag, die Kriterien für die Überprüfung der

- Hauswirtschaftspauschale
- Bereitschaftspauschale und der
- Dokumentation

festzulegen, damit die Vertragspartner bis zum 31. Dezember 2027 diese Regelungen gegebenenfalls anpassen können.

Informationsveranstaltung

Umstellung zum 1. Januar 2023

Rahmenvertrag 3

Umstellung zum 1. Januar 2023

Die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden zum 1. Januar 2023 **rein rechnerisch** umgestellt.

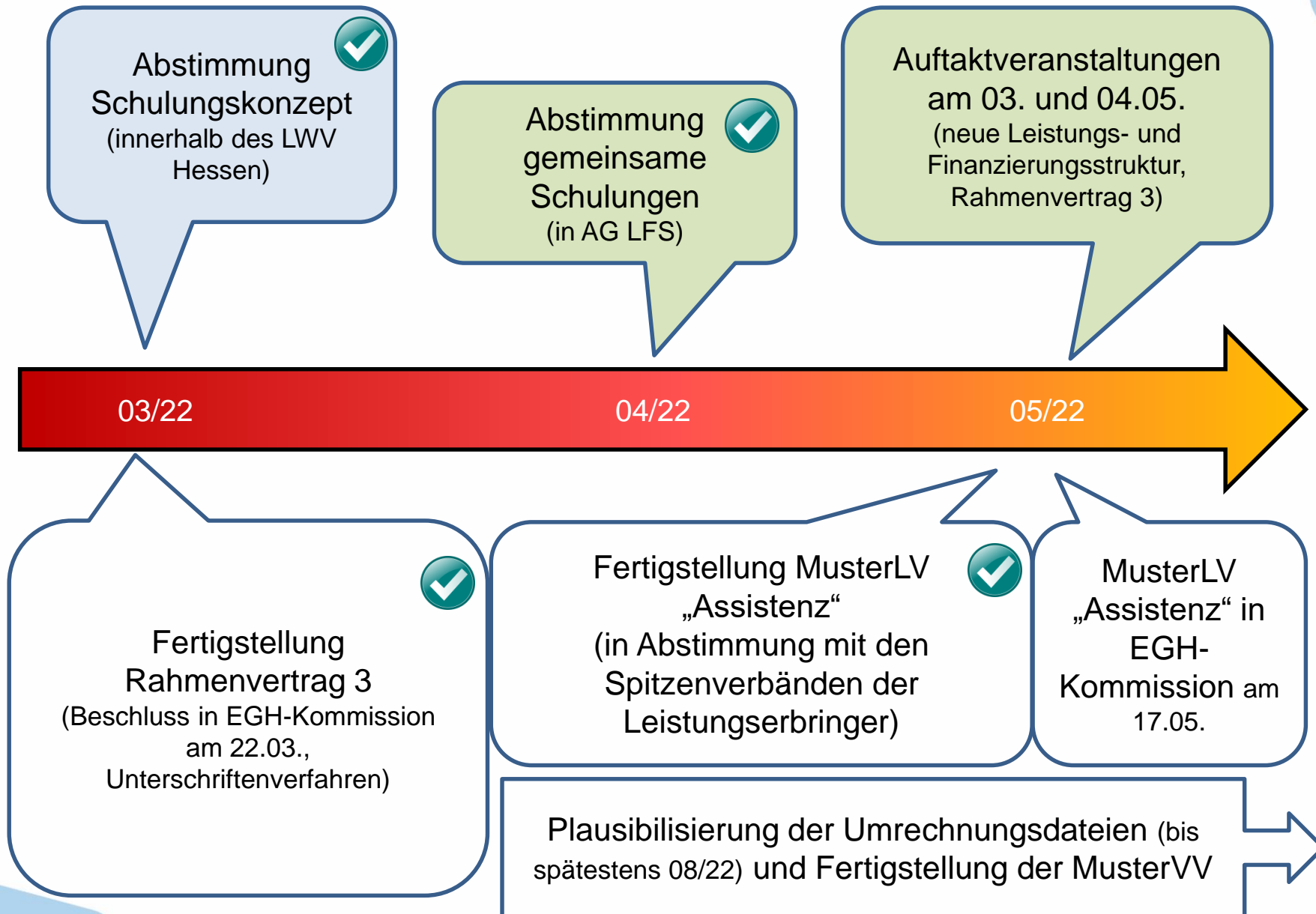
Eine individuelle Bedarfsermittlung aufgrund der neuen Leistungssystematik erfolgt ab dem 1. Januar 2023 für jeden Leistungsberechtigten erst nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums.

Mit Erstellung der „echten“ PiTs wird es zu Veränderungen bei den individuell festgestellten Bedarfen kommen.

Die aufgrund der rechnerischen Umstellung notwendigen Übergangsregelungen (z. B. zur Abrechnungssystematik) werden durch die Eingliederungshilfekommission bis Ende Juli beschlossen.

Informationsveranstaltung

Zeitschiene



Grundlagenschulung
Rahmenvertrag 3
(am 03.06.)
und der „MusterLV
Assistenz“ (am 13.06., für
den Abschluss von LV)

Mitarbeitenden
versammlungen
(innerhalb des LWV
Hessen am 06., 07.
und 14.07.)

Schulung
„Dokumentation“
(am 27.07.),
„Abrechnung“ (am 17.08.)

06/22

07/22

08/22

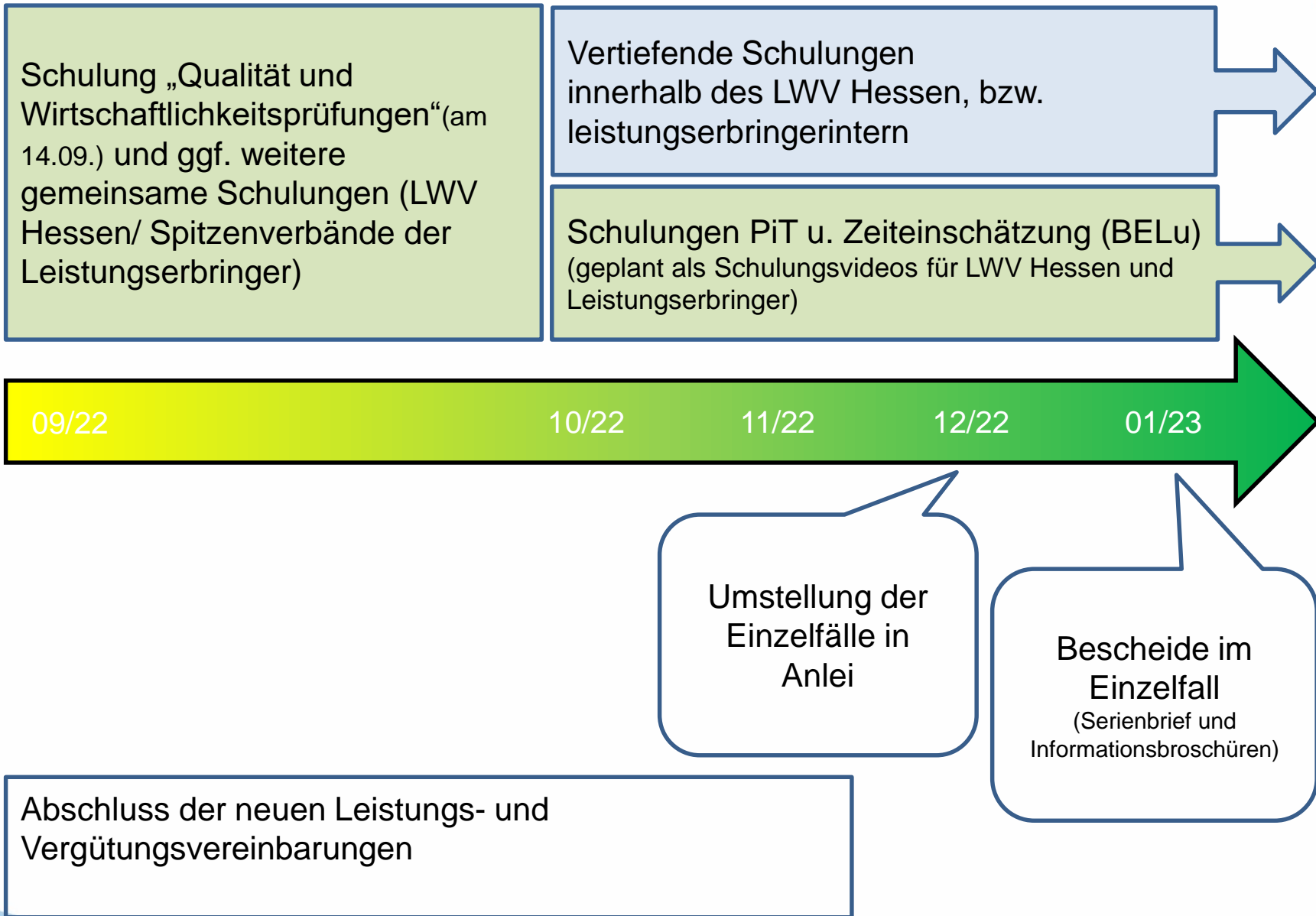
Beschluss EGH-
Kommission
(am 12.07., tarifliche Steigerung)

Information an
Leistungserbringer über
neue ZAD- Struktur

Abschluss der neuen Leistungsvereinbarungen (LV)

Plausibilisierung der Umrechnungsdateien (bis spätestens 08/22)

Abschluss der neuen
Vergütungsvereinbarungen (VV)



Rahmenvertrag 3

Zeitschiene

Weitere geplante Schulungsveranstaltungen

Thema	Datum		Zielgruppe
Grundlagen	03.06.2022	10 Uhr bis 14 Uhr	Sozialplaner:innen / Leitung, ggf. weitere Personen
Muster-LV	13.06.2022	13 Uhr bis 16 Uhr	Sozialplaner:innen / Leitung
Dokumentation	27.07.2022	9 Uhr bis 12 Uhr	Pädagogisch Verantwortliche / Mitarbeitende
Abrechnung/MASS	17.08.2022	9 Uhr bis 12 Uhr	Kaufmännische Leitung / Mitarbeitende Rechnungswesen
Q- und W-Prüfungen	14.09.2022	13 Uhr bis 16 Uhr	Leitungsebene

Rahmenvertrag 3

Abschluss der Veranstaltung

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!